

Bullterrier in Not e.V. • Bielefelder Str. 291 • 32051 Herford

Telefon: 01522 – 469 33 55 • Fax: 05221 – 33287 • E-Mail: bullterrier-in-not@web.de

Einfache Spendenbescheinigung

Über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Bullterrier in Not e.V., Bielefelder Str. 291, 32051 Herford

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Herr/Frau/Firma

.....

Straße

.....

Wohnort

Einfache Spendenbescheinigung

Bei Einzelspenden bis zu 300,- Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Zahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Bullterrier in Not e.V.
IBAN: DE81 4786 0125 0355 6100 00
BIC: GENODEM1GTL



PayPal: bullterrier-in-not@web.de

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Herford, Steuer-Nr. 324 / 5790 / 2534 , vom **07.03.2025** für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 - 2022

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).